

II- 1637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/53 - Parl/76

Wien, am 24. November 1976

723 IAB

1976 -12- 0 6

zu 7111

An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 711/J-NR/76, betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, die die Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ, Dr. MOCK und Genossen am 7. Oktober 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBI. Nr. 700/74, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden,

- 2 -

sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessen ungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Es wurde eine Funktion vakant, und zwar im Jahre 1976 durch

- 3 -

den Ende Februar 1976 erfolgten Übertritt in den dauernden Ruhestand des Leiters der Abteilung I/5, Ministerialrat Dr. OTRUBA.

ad 2)

1975:

1976: 1

ad 3)

ad 4)

1975: Abteilung EDV und Großgeräteverwaltung

Abteilung Auslandsangelegenheiten

Rechtsabteilung

Gruppe Grundsatzangelegenheiten

1976: Abteilung Organisation und Verwaltung

ad 5)

Alle

ad 6)

In keinem Fall.

ad 7)

Ja

ad 8)

Alle Gutachten wurden einstimmig gefaßt.

ad 9)

In keinem Fall.

ad 10)

Ja

- 4 -

ad 11)

Die vom Gesetz vorgesehene Frist.

11.1.: In keinem Fall.

11.2., 11.3., 11.4.:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß mit Ausnahme der Abteilung I/5 keine Nachbesetzungen vorliegen. In allen Fällen (Gruppe Grundsatzangelegenheiten, Abt. EDV und Großgeräteverwaltung, Auslandsabteilung, Rechtsabteilung und Abteilung Organisation und Großgeräteverwaltung) wurden die Besetzungen mit Bediensteten, die schon bis zu diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Agenden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betraut waren, vorgenommen.

11.5.: In einem Fall.

11.6.: In keinem Fall.

11.7.: In keinem Fall.

